



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Kunst und Kultur	29.06.2010	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Vorläufige Haushaltsführung gemäß § 82 GO NW

hier: Ablauf der bis 30.06.2010 befristeten Haushaltsermächtigung

In seiner Sitzung am 23.03.2010 hat der Rat die Verwaltung ermächtigt, unter Berücksichtigung der Regelungen des § 82 GO, von den in den jeweiligen Teilplänen des HPL-Entwurfs 2010 veranschlagten Mitteln zur Förderung von Projekten der freien Kulturarbeit bis zum 30.06.2010 insgesamt bis zu 50% zu gewähren.

Der Stadtkämmerer hat nun für den Zeitraum 01.07.2010 bis 30.09.2010 eine einheitliche Vorgehensweise innerhalb der Verwaltung festgelegt. Demnach ist von den Dienststellen sicherzustellen, dass mit Ende des 3. Quartals 2010 unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen für das 1. und 2. Quartal 2010 nicht mehr als 75% der für den jeweiligen Zweck im derzeit in der Aufstellung befindlichen Haushaltsplan 2010/2011 veranschlagten Mittel zur Auszahlung gelangen. Zwingende Voraussetzung für eine Zahlung ist im Übrigen, dass die Anforderungen des § 82 Abs. 1 GO NRW erfüllt sind.

Die engen Grenzen der vorläufigen Haushaltsführung erlauben die Bewilligung von Projektkostenzuschüssen gemäß § 82 Abs. 1 Nr. 1 GO NW durch die Gemeinde, „zu denen sie rechtlich verpflichtet oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind (...)“.

Der Hinweis, dass es sich bei der Fortsetzung der Kulturförderung und damit der Aufrechterhaltung eines möglichst breiten und qualitätvollen Angebots der freien Kölner Kunstszene generell um die „Weiterführung notwendiger Aufgaben“, die auch noch das Kriterium „Unaufschiebbarkeit“ erfüllt, handelt, ist nicht ausreichend.

Angesicht der Tatsache, dass der Gesetzgeber bei der Formulierung der Regelungen für die haushaltlose Zeit keinen Zeitraum von fast einem Jahr im Blick hatte, es daher auch nicht Sinn des § 82 GO NW sein kann, die ohnehin nur geringen Gestaltungsspielräume der Gemeinde völlig einzuschränken, wird die Kulturverwaltung auch weiterhin Projekte bewilligen, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Förderung von Veranstaltungsreihen freier Träger (z. B. SommerKöln, Spielarten, reihe M), die bereits in den vergangenen Jahren regelmäßig unterstützt worden sind,
- Förderung von Projekten von Künstlern/innen/Künstlergemeinschaften o. ä., die bereits im letzten Jahr unterstützt worden sind und damit den Nachweis hoher künstlerischer Qualität, Kreativität bzw. Innovation geführt haben,
- Unterstützung von Kooperations-/Vernetzungsmaßnahmen, die mit Landes-, Bundes- und/oder Stiftungsmitteln realisiert werden,
- Förderung von Projekten, die als Rahmenprogramm für stadtpolitisch wichtige Aktivitäten unverzichtbar sind (z. B. Vergabe von Stipendien, Literaturpreis, Musiknetzwerk Sound of Cologne u. ä.).

Nach Dokumentation der einzelfallbezogenen Prüfergebnisse können unter Anrechnung auf den noch zu verabschiedenden Haushalt auch in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung zahlungswirksame Aufwendungen in Anspruch genommen werden. Auf diese Weise kann – wenn auch nur in begrenztem Umfang – ein kulturelles Angebot ermöglicht werden. Bei ihrer Entscheidung über die Bewilligung von Projekten wird die Kulturverwaltung darauf achten, dass maximal 75 % der Projektmittel (Rechenbasis ist der heutige Stand des in derzeit in der Aufstellung befindlichen Haushaltsplans) nicht überschritten werden.

Eine Existenzbedrohung der Kulturschaffenden und die Gefahr der dauerhaften Schwächung der Szene, etwa auch durch Abwanderung aus Köln ist nicht auszuschließen, kann allerdings von der Verwaltung zurzeit nicht quantifiziert werden.

gez. Prof. Quander